|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0321 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 131 |

[*p. 131*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Valentin. Lucia, geboren am 19. April 1898. von Sent, Kanton Graubünden, wohnhaft in Zürich 4, Bäckerstraße 62, bei Müller, wird gestützt auf Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 17 des Konkordates über wohnörtliche Unterstützung, sowie auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Der Lucia Valentin wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des Schweiz. Strafgesetzbuches) untersagt,

II. Mitteilung an die Weggewiesene durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat Kreis 4 A), das kant. Arbeitsamt und die Armendirektion, sowie durch Schreiben an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]